

Neues Merkblatt des Bundesjustizministeriums

Gebührenbefreiung für das Führungszeugnis bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Vorschriften zum "Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen" haben sich durch das Bundeskinderschutzgesetz erheblich erweitert. Das Verbot zur Beschäftigung und Vermittlung von Personen, die rechtskräftig wegen einer im Gesetz genannten Straftat verurteilt wurden, bestand für Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits vorher. Infolge der Neuregelung betrifft der Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII nun auch ehrenamtlich Tätige. Das bedeutet, auch ehrenamtlich Tätige müssen ein Führungszeugnis vorlegen. Dieses kann infolge einer aktuellen Regelung durch das Bundesjustizministerium gebührenfrei erteilt werden.

§ 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Unter Kritik: Die Abschaffung der Gebührenbefreiung

Im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit hat es in den letzten Jahren vielfältige Veränderungen gegeben, so u. a. die Einführung

des Bundesfreiwilligendienstes, der auch im Bereich der Jugendhilfe genutzt wird. Die Bundesregierung hatte diese Veränderungen zum Anlass genommen, die bestehende Gebührenbefreiung für die Erteilung von Führungszeugnissen zu überprüfen.

Bekanntermaßen hatte dies zunächst zur Abschaffung der Gebührenbefreiung durch das Bundesamt für Justiz, insbesondere für die in der Jugendhilfe bisher gebührenbefreiten Tagespflegepersonen geführt.

Von kommunaler Seite wurde die Abschaffung der Gebührenbefreiung heftig kritisiert, vor allem die praktischen Auswirkungen auf das Ehrenamt. Daraufhin haben sich im Januar 2012 die beteiligten Ressorts und die kommunalen Spitzenverbände zu dem Thema besprochen.

Das Bundesjustizministerium hat reagiert

Im Ergebnis hat das Bundesjustizministerium nun ein Merkblatt verfasst, mit dem ein bestehender Ermessensspielraum genutzt wird: Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13

Euro. Das Bundesamt für Justiz kann jedoch ausnahmsweise, wenn dies bei einem besonderen Verwendungszweck geboten erscheint, von der Erhebung dieser Gebühr absehen.

Akteuelles Merkblatt zur Gebührenbefreiung

Das „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12JVKostO“ (vgl Anlage) enthält im Wesentlichen folgende, die ehrenamtliche Tätigkeit betreffende Neuregelungen:

1. Eine gesetzliche Neuregelung der Gebührenbefreiung im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit ist aus der Sicht des BMJ zwingend erforderlich.
2. Daher regelt das nun vorliegende Merkblatt nur für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung die Gebührenbefreiungspraxis grundsätzlich.
3. Es soll eine vollständige Gebührenbefreiung bei der Erteilung von Führungszeugnissen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit, so in der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII, erforderlich ist, gewährt werden.
4. Diese Regelung gilt nicht nur für die Führungszeugnisse nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis), sondern für alle Führungszeugnisse.

Kontakt:

*Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de*